

cenjur®

CE juristisch - politische Europa - Presse

© 2010 cenjur – Verwendung bei Quellenangabe kostenfrei

Fragen von cenjur und Antworten von Europa-Abgeordneten zum SWIFT-Abkommen

Jan Albrecht, MdEP an cenjur

Wenn ich das neue Abkommen richtig lese, unterwirft sich darin die EU US-amerikanischem Recht. Sehe ich das richtig?

Da das Abkommen gemeinsam ausgehandelt ist, unterwirft sich die EU auf den ersten Blick nicht den USA und ihrem Recht. Europol z.B. handelt natürlich bei der Prüfung der Anfragen auf Grundlage von europäischem Recht - wobei auch hier völlig unklar ist, ob die bestehenden Europol-Abkommen dies hergeben. Eine Überprüfung durch unseren juristischen Dienst haben die Befürworter des Abkommens aus den anderen Parteien mit recht fadenscheinigen Argumenten verhindert.

Allerdings stimmt es, dass für die Rechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger gegenüber den US-Behörden weiterhin amerikanisches Recht gilt. Der Privacy Act erlaubt keinen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte für Personen, die außerhalb der USA leben. Insofern könnte man sogar sagen: Die EU unterwirft sich hier amerikanischem Recht, aber mit der Folge, dass es für Europäerinnen und Europäer einen rechtsschutzfreien Raum gibt.

Wie stehen Sie zum fehlenden Richtervorbehalt und damit zur Verletzung der Gewaltenteilung

Der Richtervorbehalt bzw. die Überprüfung der Anfragen durch eine Justizbehörde war immer eine der zentralen Forderungen des Parlamentes, so zuletzt noch in seiner Resolution vom Mai 2010. Es ist auch durch unsere Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit geboten. Dass man stattdessen nun eine Polizeibehörde mit dieser Aufgabe betraut hat, ist ein Skandal. Europol hat außerdem ein Eigeninteresse an der Datenübermittlung, weil die Polizeibehörde selber Suchanfragen an das US-Schatzamt stellen darf und somit von den übermittelten Daten profitiert.

Datenweitergabe - hatte nicht erst im Jahre 2008 das Bundesverfassungsgericht hierüber entschieden: *Hessische und schleswig-holsteinische Vorschriften zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen nichtig - Die Verfassungsbeschwerden mehrerer Kraftfahrzeughalter gegen polizeirechtliche Vorschriften in Hessen und Schleswig-Holstein, die zur automatisierten Erfassung der amtlichen Kfz-Kennzeichen ermächtigen* (vgl. Pressemitteilung Nr. 94 vom 27. September 2007), waren erfolgreich. Der Erste Senat des

Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 11. März 2008 die angegriffenen Vorschriften für nichtig erklärt, da sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. - Urteil vom 11. März 2008 – 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07 -

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg08-027.html>

Geht es bei diesem Abkommen nicht auch um die Verletzung der informationellen Selbstbestimmung?

Ja, genau das war ja immer unsere Kritik. Es ist nichts dagegen zu sagen, dass bei konkreten Verdachsmomenten im Einzelfall Daten auch an US-Behörden weitergegeben werden, soweit die Zweckbindung, die Datensparsamkeit und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet sind. Mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt mich ja nicht vor begründeter Ermittlungsarbeit. Mit dem neuen Abkommen werden aber weiterhin die Daten von Millionen völlig unverdächtiger und unbeteiligter Bürgerinnen und Bürger übertragen. Das schießt weit über das Ziel hinaus und ist keinesfalls mehr verhältnismäßig.

Wie bereits aus einem Interview mit dem DAV vom Februar 2010 hervorgeht, haben die Vereinigten Staaten von Amerika die UN-Menschenrechtecharta zwar signiert, bisher aber noch nicht ratifiziert. Wie ist unter diesem Gesichtspunkt das Abkommen für die EU zu verstehen, wird dieser Zustand doch mit keinem Wort erwähnt?

Dass die USA die allgemeine Erklärung der Menschenrechte bis heute noch nicht ratifiziert haben ist bitter. So etwas zu erwähnen ist allerdings in internationalen Abkommen nun wirklich nicht üblich. Allerdings ist die Ratifikation der Menschenrechtserklärung hier gar nicht so relevant, weil a) sie durch die Unterzeichnung bereits "provisorisch" gilt, und b) es in ihr noch kein explizites Recht auf Datenschutz gibt, sondern lediglich auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 7) und wirksamen Rechtsbehelf (Art. 8). Wichtiger wäre, dass die USA der Datenschutz-Konvention Nr. 108 des Europarates von 1980 sowie den Zusatzprotokollen beitreten.

Warum werden die Daten (Artikel 6 des Abkommens) nur gelöscht (sind nur zu löschen) und nicht unwiderruflich vernichtet?

Das ist meiner Meinung nach nicht so ein riesiges Problem. Daten werden üblicherweise nur gelöscht - was ja schon ein Fortschritt ist, denn vielfach, gerade im Polizeibereich, werden sie nur "als gelöscht markiert". Für alles weitere müsste man entweder die Datenträger schreddern oder die jeweiligen Spuren der Datenträger mehrfach überschreiben. Gewichtiger sind nach meiner Meinung die viel zu langen Speicherfristen von 5 Jahren.

Wie, bitte, ist denn wie und für wen Artikel 5 und 12 zu verstehen? - (Was eine Datensicherheitsgarantie wert ist, sieht man ja an Los Alamos:

Geheimprojekte in Dutzenden US-Labors gestoppt - 27.07.2004 - In Los Alamos suchen Sicherheitsexperten nach wie vor nach den beiden Anfang Juli verschwundenen Datenträgern - bislang ohne Ergebnis. Die als Controlled Removable Electronic Media (CREM) bezeichneten Wechselmedien stammen aus dem Bereich Waffenphysik des Instituts, an dem 12.000 Menschen Atomwaffenforschung betreiben.

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,310587,00.html>

Die Klauseln zur Datensicherheit in Artikel 5 sind gar nicht so schlecht. Natürlich hat man immer ein Restrisiko, dass Daten verloren gehen oder unerlaubt kopiert werden. Das ist allerdings beim TFTP bisher nicht als Problem bekannt geworden. Das Problem bei den erwähnten Artikeln ist eher, dass die Zweckbindung in Artikel 5 nicht wirklich etwas wert ist, weil der definierte Zweck bereits deutlich über die Strafverfolgung hinaus geht. Nicht das unerlaubte Leaken von Daten ist hier das Hauptproblem, sondern das erlaubte Übertragen und Auswerten! Die Aufsicht durch einen EU-Offiziellen ist sicher ein kleiner Fortschritt. Nun kommt es darauf an, dass diese Person wirklich unabhängig ist. Das Parlament hat ja gefordert, auch in die Auswahl eingebunden zu werden.

Und dann wäre da noch das englisch-amerikanische Spionagesystem Echelon - wie sieht also das SWIFT-Abkommen unter dem Vorhandensein von Echelon aus? - (EU-Parlament warnt Firmen vor Echelon <http://www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Parlament-warnt-Firmen-vor-Echelon-54219.html>)

Es ist doch bekannt, dass den US-Behörden viele Datenbanken über Personen aus Drittstaaten, inklusive EU-BürgerInnen, zur Verfügung stehen. Diese Daten können durch Angaben wie Kontonummer, E-Mail, Telefonnummer, Buchungsnummer und anderes häufig verknüpft werden. Die Dienste nutzen diese Möglichkeiten auch extensiv, nicht umsonst sind mit dem Patriot Act 2001 auch "Fusion Centers" zur Zusammenführung von Daten eingerichtet worden.. Das Verbot einer solchen Verknüpfung, wie es in Art. 5 Abs. 6 steht, ist vermutlich nicht das Papier wert, auf dem es steht, oder es wird dann eben eine manuelle Verknüpfung hergestellt. Man muss also befürchten, dass die Bankdaten auch mit Ergebnissen aus der flächendeckenden Überwachung der Telekommunikation verknüpft werden, oder dass

Echelon-Daten die Grundlage für Bankdaten-Übertragungen bilden. Das Echelon-System, das auf dem Abhören der Telefon- und Telefax-Richtfunkstrecken basiert, ist allerdings heutzutage bereits recht überholt; die digitale Überwachung läuft mittlerweile mit anderen Programmen und basiert z.B. auf Deep Packet Inspection.

Und wie immer bei cenjur die Frage: was ist Ihnen wichtig, worüber berichtet werden sollte?

Der Kontext vder SWIFT-Debatte sollte nicht unter den Tisch fallen. Parallel haben wir noch die Abkommen zur Weitergabe von Passagierdaten mit den USA, Kanada und Australien, die ab Herbst neu verhandelt werden sollen. Außerdem wird die EU mit den USA im Verlauf des nächsten Jahres ein umfassendes Datenschutzabkommen für den Sicherheits- und Strafverfolgungsbereich aushandeln. Ich bin dafür gerade zum Berichterstatter des Europäischen Parlamentes ernannt worden und werde mich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass hier ein anständiges Datenschutzniveau mit voller Rechtsschutz-Garantie erreicht wird. Außerdem laufen ab Herbst / Winter die Überarbeitungen der EU-Datenschutzrichtlinie sowie der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung an. Diese Debatten hängen alle zusammen. Im Bereich Datenschutz und Bürgerrechte kommen also intensive Monate auf uns zu, an deren Ende wir wissen werden, ob die EU ihre Grundsätze von Bürgerrechten und Rechtsstaatlichkeit hoch hält, oder ob sie wieder einmal vor dem Sicherheitswahn nachgibt. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung, die ich immer wieder bekomme, sagen ganz klar, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU viel mehr Wert auf ihre Grundrechte legen.

Dr. Werner Langen, MdEP, an cenjur

nach der Ablehnung durch das Plenum des Europäischen Parlaments im Februar 2010 hatte die Europäische Kommission die Verhandlungen über ein SWIFT-Abkommen wieder aufgenommen.

Der vorliegende Text wurde seit Februar zwischen der zuständigen Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit in der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten ausgearbeitet. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments reiste nach Washington und liess sich die Arbeitsweise des SWIFT-Systems vor Ort erklären. Des Weiteren wurde dieser Ausschuss kontinuierlich über den Verhandlungsstand informiert und konnte in der Endphase der Verhandlungen entscheidende Nachbesserungen erzielen.

Am 28. Juni 2010 hat der Rat der Agrar- und Fischereiminister, mit der Zustimmung Deutschlands, das SWIFT-Abkommen formal unterzeichnet.

Das Plenum des Europäischen Parlaments stimmte am Donnerstag, den 8. Juli über das Abkommen (Bericht Alvaro) mit folgendem Ergebnis ab: 484 Ja-Stimmen und 109 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Das Abkommen tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

Im Einzelnen wurden folgende Fortschritte erzielt:

- § eine Verpflichtung der Kommission, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens einen Rahmenbeschluss für ein europäisches Terrorist Finance Tracking System (TFTP) zu unterbreiten und nach drei Jahren einen Fortschrittsbericht vorzulegen;
- § das Abkommen soll über eine Laufzeit von fünf Jahren gültig sein und ist halbjährlich von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen kündbar.
- § die abgefragten Datensätze werden, ebenso wie bei der EU- Geldwäscherichtlinie, fünf Jahre lang gespeichert;
- § Bürger können Beschwerden beim nationalen Datenschutzbeauftragten einreichen, dieser wird die Löschung der Daten beantragen.
- § die Kommission benennt EU-Beamte, die bei der täglichen Datenextrahierung im US Finanzministerium anwesend sind und bei Verdacht auf Gesetzesverstoß das Recht haben, die Datenübermittlung zu blockieren;
- § eine differenzierte Nachprüfung: sechs Monate nach Inkrafttreten findet eine erste Überprüfung von Seiten der EU, der USA und einem unabhängigen Kontrolleur statt. Anschließend finden diese Überprüfungen im Jahresrhythmus statt, zusätzlich wird es ad-hoc-Überprüfungen geben;
- § eine Weitergabe der Rohdaten an Dritte ist ausgeschlossen.
- § SEPA-Daten sind von der Weiterleitung definitiv ausgeschlossen.

Eine Reduzierung der Übermittlung der Daten wird insofern erreicht, als dass die Gesamtmenge der zu übertragenen Bulkdata auf ein Minimum beschränkt wird. Eine Extrahierung einzelner Datensätze ist leider nicht möglich, da das ganze System auf der Auswertung von Bulkdata basiert.

Eines der Hauptanliegen des Europäischen Parlaments ist die Entwicklung eines eigenen TFTP-Systems.

Evelyne Gebhardt, MdEP an cenjur

Datenschutz hat Vorrang - Nein zum SWIFT-Abkommen

- § Terrorismusbekämpfung darf nicht zum Vorwand für mangelhaften Datenschutz werden
- § Die in der europäischen Grundrechtecharta zugesicherten fundamentalen Rechte der Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht ausgehöhlt werden. Dazu gehört in unserer Zeit insbesondere auch der Datenschutz.
- § Nein zur Kontrolle von Bankdaten ohne richterliche Zustimmung,
- § die mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Vorratsdatenspeicherung unvereinbar lange Speicherdauer von fünf Jahren sowie
- § Mangel, sich vor Gericht gegen eine unberechtigte Verwendung persönlicher Daten zur Wehr setzen zu können.
- § Die Europäische Union hat nicht die Erlaubnis, vorhandene Grundrechte einzuschränken. Deshalb lehne ich das vorliegende SWIFT-Abkommen weiterhin ab.

Weitere Frage von cenjur:

ARTIKEL 4 - Ersuchen der Vereinigten Staaten um Daten von bezeichneten Anbietern dort heisst es und Absatz 2 d): Es dürfen keine Daten angefordert werden, die sich auf den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum beziehen.

Was ist damit gemeint

Evelyne Gebhardt: Ich kenne den "einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum" nur als SEPA (Single European Payment Area). Insgesamt gehören 32 Staaten dazu: Alle 27 Mitgliedsländer der EU (inklusive Überseedepartements, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Monaco. Nicht zu SEPA gehören die britischen Kanalinseln, die dänischen Färör-Inseln und Grönland, Andorra, San Marino und Vatikanstadt.

Nachzulesen einerseits in der EU-Verordnung 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro und bei www.sepa.eu.

Dr. Thomas Ulmer, MdEP an cenjur:

Ich habe vor allem aus den im Folgenden dargestellten Gründen dagegen gestimmt.

- § Das Abkommen widerspricht in erster Linie dem informationellen Selbstbestimmungsrecht. Grundsätzlich hat nach deutschem Recht jeder Einzelne das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.
- § Besonders die Tatsache, dass kein Richtervorbehalt nötig ist, stört mich sehr.
- § Es ist nicht vorgesehen, dass derjenige eine automatische Mitteilung erhält, dessen Daten abgerufen und überprüft wurden. Das ist nicht akzeptabel!
- § Es hat mich zudem gestört, dass bei den Beratungen zum SWIFT-Abkommen die Europaabgeordneten übergangen wurden. Das hat sich dann im Nachhinein zwar geändert, weil wir einige Verbesserungen vornehmen konnten. Die Vorgehensweise ist aber dennoch nicht in Ordnung gewesen.

Ich hoffe, dass wir bald über ein eigenes europäisches Programm zur Aufspürung verdächtiger Geldströme verfügen, das nach Ablauf der Fünfjahresfrist SWIFT ablösen kann. Erst dann können wir unsere Vorstellungen von Datenschutz in vollem Umfang umsetzen. Das sind wir unseren Bürgern schuldig. Es darf nämlich auch nicht vergessen werden, dass die Amerikaner die Menschenrechtskonvention bisher noch nicht ratifiziert haben.

Im Übrigen setze ich mich seit Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten für strenge(re) Datenschutzstandards in der Europäischen Union ein. Aus diesem Anlass habe ich gemeinsam mit zwei CDU-Kollegen eine Schriftliche Erklärung zu "Google Street View" in Umlauf gebracht (s. anbei). Darin fordern wir unter anderem die Europäische Kommission dazu auf, Google grundsätzlich stärker zu verpflichten, die hohen Datenschutzbedingungen in der EU einzuhalten.

